



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	21.07.2022

## **Protokoll der öffentlichen 8. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2022 vom 18.07.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:45 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 14 anwesend.

Neben den Mitgliedern des Gemeinderats sind mehrere Zuhörer/innen und Herr Kuhn für die Hallertauer Zeitung sowie Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 20.06.2022**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 20.06.2022**

Der Ladung ist eine Kopie des Protokolls beigefügt. Die umfangreichen Protokollanlagen wurden dem Gemeinderat am 21.06.2022 per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 154 / 2022**

### **3. Bebauungsplan „Pittersdorf“ (Nr. 103) und parallele 16. Flächennutzungsplanänderung**

#### **3.1 Abwägung der im Rahmen der zweiten erneuten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Am 23.05.2022 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe vom selben Tag für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der zweiten erneuten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §

4 Abs. 2 BauGB. Es erfolgten die Beteiligung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 21.06.2022 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat erhielt die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

**Beschlussbuchnummern 155 bis 163 / 2022 siehe Anlage 1**

### **3.2 Feststellung der 16. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB und Beschluss des Bebauungsplans als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Nachdem die eingegangenen Stellungnahmen keinen Änderungsbedarf an den Plänen ergeben haben und das obligatorische Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist, können die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst werden. Bei einer positiven Beschlusslage wird die Flächennutzungsplanänderung sodann dem Landratsamt Freising, SG Bauleitplanung, zur Genehmigung vorgelegt. Über die Genehmigung muss das Landratsamt binnen drei Monaten entscheiden, § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Erst nach dem Erhalt der Genehmigung darf die Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht und wirksam werden, § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauGB. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren erst nach bzw. gleichzeitig zum Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht und rechtswirksam (sog. Entwicklungsgebot, vgl. § 8 Abs. 3 BauGB). Die Bauleitpläne nebst den Begründungen und dem Umweltbericht erhielt der Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat stellt die 16. Flächennutzungsplanänderung gemäß der Planunterlagen vom 18.07.2022 fest. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die 16. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Freising zur Genehmigung vorzulegen.

**Ergebnis: 12 : 2**  
(Gegenstimmen: GR Brunner und Forster)

**Beschlussbuchnummer 164 / 2022**

#### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 103 „Pittersdorf“ in der am 18.07.2022 vorgelegten Version als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.

**Ergebnis: 12 : 2**  
(Gegenstimmen: GR Brunner und Forster)

**Beschlussbuchnummer 165 / 2022**

### **4. Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“**

#### **4.1 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Der am 19.02.2020 in Kraft getretene Bebauungsplan „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“ ist in einem Normenkontrollverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) anhängig. Um den Bebauungsplan sicher aufrecht erhalten zu können, ist auf Empfehlung der Rechtsanwältin der Gemeinde die Anpassung des bereits in Kraft getretenen Bebauungsplans und seiner Begründung in einigen Punkten nötig. Diese sind:

- textliche Festsetzung: Ersatz der Bezeichnung Fl.-Nr. 173/3 durch 173/5 im B-Plan (sh. Festsetzung Nr. 4.2),
- textliche Festsetzung: ersatzlose Streichung der Festsetzung „Bei den Grundstücken mit den Fl.Nr. 26 und 173/5 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 150 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.“ (sh. Festsetzung Nr. 4.2),
- textliche Festsetzung: ersatzlose Streichung der Festsetzung, dass bei grenzständig bestehenden baulichen Anlagen auch künftig an die Grundstücksgrenze gebaut werden muss (sh. Festsetzung Nr. 4.4),
- textliche Festsetzung: Verschieben der Wand- und Firsthöhenfestsetzungen in die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (sh. Festsetzung Nr. 4.2).

Die Festsetzung Nr. 4.2 besagt weiterhin: „Soweit in der Planzeichnung und den Festsetzungen durch Planzeichen nicht abweichend festgesetzt, beträgt die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,40. Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 100 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.“ In der Begründung wurde hierzu im Entwurf folgende Erklärung ergänzt: „Die hieraus resultierende hohe zulässige Grundflächenabweichung insbesondere durch Garagen und deren Zufahrten ist dadurch begründet, dass die Nandlstädter Straße von parkenden Fahrzeugen entlastet werden soll und in einer ländlichen Dorfgemeinde viele Haushalte auf eigene PKW angewiesen sind. Es ist daher sinnvoll, Garagen und Zufahrten bauleitplanerisch zu fördern.“

Die Anpassungen können im Zuge eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB umgesetzt werden. Der Bebauungsplan wurde vom beauftragten Architekten Bernd Kiefler angepasst. Der Gemeinderat billigte in der Sitzung vom 23.05.2022 den Korrektur-Entwurf des Bebauungsplans. Es erfolgten die Beteiligung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 21.06.2022 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat erhielt die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

**Beschlussbuchnummern 166 bis 174 / 2022 siehe Anlage 2**

#### **4.2 Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplans als Satzung**

§ 214 Abs. 4 BauGB besagt, dass ein Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Da die eingegangenen Stellungnahmen keinen weiteren Änderungsbedarf am aktualisierten Bebauungsplan „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“ ergeben haben, kann das rückwirkende Inkrafttreten zum 19.02.2020, d. h. zum Tag des ursprünglichen Inkrafttretens, beschlossen werden. Der Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens fällt regelmäßig mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens des mängelbehafteten Plans bzw. der mängelbehafteten Satzung

zusammen (*Bunzel et al.*, Baurecht, Online-Kommentar zum BauGB, Rn. 11.214). Das rückwirkende Inkrafttreten des korrigierten Bebauungsplans wird sodann ortsüblich und im Internet bekannt gemacht. Der Gemeinderat erhielt die korrigierten Unterlagen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

**Beschluss:**

Der korrigierte Bebauungsplan „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“ tritt rückwirkend zum 19.02.2020 in Kraft.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 175 / 2022**

**5. Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für zwei Bauparzellen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1133, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Haimerlstraße**

Ein privater Grundstückseigentümer stellte mit Datum vom 01.07.2022 den Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für zwei Bauparzellen nach Einheimischenmodell auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1133, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Haimerlstraße. Der Antragsteller sichert die anteilige Übernahme der anfallenden Kosten zu. Er verweist auf ein positives Referenzobjekt für zwei Parzellen in Hebrontshausen, „Nähe Jakobsweg“ (so im Antrag beschrieben). Gemeint ist die Jakobusstraße. Er bezieht sich auf § 13b BauGB, wonach die Aufstellung von Bebauungsplänen für Randlagen bei Siedlungsgebieten mit vereinfachten Formvorschriften einhergeht, sofern der Aufstellungsbeschluss noch im Jahr 2022 gefasst wird. Die Lage der vom Antragsteller angestrebten zwei Bauparzellen wird in der Sitzung auf einer Karte gezeigt.

Seitens des Antragstellers wurde vor Längerem bereits ein Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Baurecht für das Grundstück Fl.-Nr. 1133, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Haimerlstraße, beantragt. Er will darauf Wohnbebauung errichten. In der Nähe der Haimerlstraße und des Höhenwegs befindet sich eine größere Freifläche des Außenbereichs, die bislang weder vom Flächennutzungsplan noch von einem Bebauungsplan als Bauland vorgesehen ist. Konkret geht es um die Flurstücke 1133, 1133/4 (Teilfläche), 1140 (Teilfläche), 1142 (Teilfläche), 1143/2, 1145 (Teilfläche) und 447/45 der Gemarkung Enzelhausen. Die Zufahrt zu einem etwaigen Neubaugebiet könnte über die gemeindliche Fl.-Nr. 447/42, Gemarkung Enzelhausen, Haimerlstraße, erfolgen. Die besagten Flächen wurden dem Gemeinderat bereits vorgestellt. Für einen Teilbereich haben sich die Grundstückseigentümer zumindest mündlich mit einem Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Wohnungsbaurecht grundsätzlich einverstanden erklärt. Mit den Grundstückseigentümern müsste die Gemeinde eine Anteilsvereinbarung zur Tragung der Kosten und Aufteilung der Bauparzellen treffen. Der ursprüngliche Gemeinderatsbeschluss, wonach ein Bauleitplanverfahren nur für den gesamten Bereich zwischen Haimerlstraße und Höhenweg möglich sein soll, wurde am 15.11.2021 in öffentlicher Sitzung aufgehoben. Von der Gemeinde war bislang allerdings nicht beabsichtigt, ein Bauleitplanverfahren nur für das einzelne Grundstück Fl.-Nr. 1133 mit zwei Parzellen anzustoßen.

Der Erste Bürgermeister berichtet, dass am 08.08.2022 im Rathaus ein Termin mit allen potentiell betroffenen Grundstückseigentümern stattfinden wird. Es wird auch um die Kosten und Kostenaufteilung gehen, insbesondere für die Planung und Erschließung. Eine Kostenschätzung aus der Vergangenheit belief sich auf ca. 200.000 EUR für die Kanalisationserschließung des größeren Gebiets. GR Roßmann sagt, dass er nach wie vor der Meinung bleibe, dass nur ein größeres Plangebiet in dem Bereich sinnvoll sei.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für zwei Bauparzellen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1133, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Haimerlstraße.

**Ergebnis: 0 : 14**

**Beschlussbuchnummer 176 / 2022**

### **6. Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von zwei Doppelhäusern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 662, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Iglisdorfer Straße; bauplanungsrechtliche Voraussetzungen**

Ein privater Grundstückseigentümer stellte mit Schreiben vom 03.07.2022 einen formlosen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von zwei Doppelhäusern auf der Fl.-Nr. 662, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Iglisdorfer Straße. Das angestrebte Vorhaben ist im Außenbereich situiert, und zwar in der Nähe der ehemaligen Bahnstrecke. Entgegen der Meinung des Antragstellers müsste die Erschließung erst noch gesichert werden. Der Antragsteller führte aus, dass er die Baulinie zum Bestand in Iglisdorf und Enzelhausen einhalten würde. Die Lage des Vorhabens wird in der Sitzung auf einer Karte gezeigt. Der Antragsteller wandte sich im Jahr 2019 schon einmal an die Gemeinde und das Thema wurde in der Februar-Sitzung des Gemeinderats 2019 öffentlich behandelt, allerdings ohne Beschluss. Aufgrund der Lage im Außenbereich könnte Baurecht für das Vorhaben nur über ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden.

GR Lambert meint, dass die Schaffung von Baurecht für die Bauplätze unter dem Gesichtspunkt der Familienförderung und der einigermaßen guten Erschließungsvoraussetzungen versucht werden sollte. Das Bauvorhaben sei seiner Ansicht nach wohl genehmigungsfähig, ggf. sogar ohne Bauleitplanverfahren, da nur zwei Baukörper geplant seien. Der Erste Bürgermeister verweist darauf, dass laut Landratsamt Baurecht nur über ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden könnte, weil das Gebiet bisher Außenbereich darstellt. Durch das Bauleitplanverfahren und die nötige Erschließung würden dem Bauwerber hohe Kosten entstehen. Da das Gebiet nicht an einen bestehenden Bebauungsplan angrenzt, würde laut Erstem Bürgermeister auch § 13b BauGB nicht greifen. GR Forster sieht die Lage kritisch wegen des hohen Risikos. Auf seine Nachfrage sagt der Erste Bürgermeister, dass auch ein Bauleitplanverfahren keine Erfolgsgarantie mit sich bringe. Auch nach der Aufstellung könne das Verfahren noch beendet werden. Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt der Erste Bürgermeister, dass der Bauwerber darüber informiert wurde, dass Baurecht nur über ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden könne.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von zwei Doppelhäusern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 662, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Iglisdorfer Straße.

**Ergebnis: 11 : 3**

(Gegenstimmen: GR Kellner, Scheer, Krumbucher)

**Beschlussbuchnummer 177 / 2022**

### **7. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

### **7.1 Errichtung von Saisonarbeiterunterkünften im Obergeschoss der bestehenden Hopfenernte Halle**

Bauort: Hofmarkplatz 9, 84104 Rudelzhausen/Tegernbach, Fl.-Nr. 2 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sh. § 34 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 178 / 2022**

### **7.2 Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes zu einer Schreinerei**

Bauort: Hemmersdorf 5, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 420/2 der Gemarkung Grünberg

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 179 / 2022**

### **8. Neuerlass der Gebührensatzungen für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen und für den Gemeindekindergarten „Bunte Welt“ wegen Preiserhöhung des Mittagessens**

Das Mittagessen, das den Kindern im Rahmen der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen sowie im Gemeindekindergarten „Bunte Welt“ angeboten wird, wird von einem Unternehmen geliefert. Vor dem Hintergrund der Inflation und der Krise erhöht der Lieferant die Preise ab dem 01.09.2022:

- Grundschule Rudelzhausen, neuer Preis 4,00 EUR pro Portion statt bisher 3,70 EUR
- Kindergarten „Bunte Welt“, neuer Preis 3,70 EUR pro Portion statt bisher 3,40 EUR.

Die Kosten für das Mittagessen werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten von der Gemeinde zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt. Dies ist in den Gebührensatzungen für die Mittagsbetreuung und den Kindergarten geregelt. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob die Preiserhöhung akzeptiert und die Gebührensatzungen an die neuen Preise angepasst werden sollen.

Die Preiserhöhung ist moderat und die Qualität des gelieferten Essens stellt die Einrichtungen zufrieden. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Anbieter die Preise wegen der Krisenlage erhöhen müssen. Da die Gebührensatzungen für das neue Schul- bzw. Betreuungsjahr schon ausgefertigt, aber noch nicht in Kraft getreten sind, empfiehlt sich ein Neuerlass statt einer Änderung der bestehenden Satzungen.

**Beschluss 1:**

Die Gemeinde Rudelzhausen akzeptiert die aufgezeigten Preiserhöhungen für das Mittagessen in der Mittagsbetreuung der Grundschule Rudelzhausen sowie im Kindergarten „Bunte Welt“.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 180 / 2022**

**Beschluss 2:**

Die Mittagsbetreuungsgebührensatzung wird für das Schuljahr 2022/23 neu erlassen. Dabei erhöht sich die Gebühr für das Mittagessen um die o. g. Preisanpassung.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 181 / 2022**

**Beschluss 3:**

Die Kita-Gebührensatzung wird für das Betreuungsjahr 2022/23 neu erlassen. Dabei erhöht sich die Gebühr für das Mittagessen um die o. g. Preisanpassung.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 182 / 2022**

## **9. Grundsatzbeschluss: Verzicht auf die Erhebung von Standgebühren beim Weihnachtsmarkt**

Anlässlich des Weihnachtsmarkts, den die Gemeinde normalerweise im Dezember eines jeden Jahres organisiert, wurden bislang nur im Jahr 2017 Standgebühren erhoben. Auch 2017 waren die von der Gemeinde eingenommenen Standgebühren mit insgesamt 85,00 EUR marginal. Ob und wie die Standgebühren für den Weihnachtsmarkt erhoben werden sollen, ist bisher nicht geregelt bzw. zumindest nicht dokumentiert. Angesichts dessen, dass der Weihnachtsmarkt jährlich nur einmal in kleinem Rahmen für ein paar Stunden stattfindet, empfiehlt sich aus Effizienzgründen, auf die Erhebung vollständig zu verzichten. Eine Kostenkalkulation stünde außerhalb jeder Angemessenheit. Dies umso mehr, als es sich bei dem Standplatzangebot um eine Förderung der Dorfgemeinschaft handelt. Zudem können umsatzsteuerliche Tatbestände durch einen Verzicht auf die Standgebühren vermieden werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen verzichtet auf die Erhebung von Standgebühren beim jährlichen Weihnachtsmarkt.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 183 / 2022**

## **10. Mitteilungen des Bürgermeisters**

### **10.1 Ferienspiele 2022**

Der Erste Bürgermeister dankt Jugendreferentin Nicole Gabriel für ihre Bemühungen um die Ferienspiele in den Sommerferien 2022. Das Programm ist schon veröffentlicht und Anmeldungen können auf der Gemeindehomepage vorgenommen werden.

## 10.2 Freibadsanierung Tegernbach

Derzeit werden die Zimmerer- und Beckenbau-Arbeiten durchgeführt. Die Baumaßnahme liegt im Zeitplan.

## 11. Fragen und Anträge

GR Roßmann beantragt nach einer CSU-Ortsversammlung, dass die Ausschilderung der örtlichen Kulturstätten (Kirche dgl.) durch die üblichen braunen Schilder mit weißer Schrift vorgenommen wird. Der Erste Bürgermeister sichert zu, dies zu prüfen und insbesondere auch die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln.

## 12. Kirchlicher Kindergarten St. Wolfgang Rudelzhausen: Jahresrechnung 2021 und Haushalt 2022 – Haushaltsgenehmigung und Festsetzung des Defizitzuschusses

Am 07.06.2022 legte die Kirchenstiftung Rudelzhausen den Rechnungsabschluss 2021 und die Haushaltsplanung 2022 für den Pfarrkindergarten St. Wolfgang vor. Die Zahlenübersichten wurden dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Die Kirchenstiftung beantragt einen gemeindlichen Defizitzuschuss.

### Die Berechnung des Defizits 2021:

Es errechnet sich folgendes Gesamtdefizit 2021 (ohne bzw. vor Defizitbezuschung):  
 623.192,43 EUR (Einnahmen) – 674.904,60 EUR (Ausgaben) = - 51.712,17 EUR  
 Dieses Defizit liegt wesentlich höher als in den Vorjahren. Der Anstieg ist sprunghaft.

### Die Berechnung des freiwilligen Defizitzuschusses der Gemeinde Rudelzhausen:

Nach dem nicht rechtswirksamen Altvertrag aus dem Jahr 1992 hätte sich der gemeindliche Defizitanteil mit 80 % des tatsächlichen Gesamtdefizits berechnet:  
 80 % x 51.712,17 EUR = 41.369,74 EUR

Da der Altvertrag mangels kommunalaufsichtlicher Genehmigung niemals rechtswirksam war und es natürlich auch heute nicht ist, kann die Defizitberechnung nicht mit dieser Formel geschehen. Denn die Kommunalaufsicht hat eine „Brandmauer“ gezogen, die besagt, dass die Gemeinde Rudelzhausen mittels des Defizitzuschusses nicht auch noch die Plätze für die Kinder aus Mainburg bzw. anderen Gemeinden finanzieren darf. Genau dies war aber bei der Formel nach dem Altvertrag der Fall. Der Hintergrund ist schlichtweg, dass die Finanzierung von Kita-Plätzen für Auswärtige nicht mehr vom gemeindlichen Aufgabenkreis gedeckt ist. Die Gemeinde muss kommunal- und haushaltsrechtliche Treuepflichten gegenüber den eigenen Steuer- und Beitragszahler:innen einhalten. Dies im konkreten Fall umso mehr, als

- der Defizitzuschuss freiwillig und ohne Rechtsanspruch gewährt wird,
- die Haushaltslage der Gemeinde Rudelzhausen angespannt ist,
- die Gemeinde im Sozialbereich (insbesondere auch mit dem eigenen Kindergarten „Bunte Welt“) massive Dauerdefizite mit einem nur marginalen Kostendeckungsgrad einführt,
- der kirchliche Träger für die wirtschaftliche Tragfähigkeit seiner Einrichtung selbst verantwortlich und handlungspflichtig ist,
- der kirchliche Träger seine Gebührenhoheit für die eigene Einrichtung jederzeit zur Verbesserung des Jahresergebnisses nutzen darf.



Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde bereits im Mai 2021 einen neuen Defizitzuschussvertrag vorgelegt, der leider die stiftungsrechtliche Genehmigung des Bistums nicht erhalten hat und damit nicht in Kraft trat. Die Gemeinde kann die Defizitbezuschung daher nur per jährlichem Einzelbeschluss des Gemeinderats unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze und der von der Kommunalaufsicht gezogenen „Brandmauer“ (siehe oben) gewähren. Demnach sind die auswärtigen Kinder bei der Festlegung des Defizitzuschusses auf jeden Fall herauszurechnen. Die Gemeinde orientiert sich dabei an dem im neuen Vertragsentwurf vorgesehenen Stichtag 01.03. Zum Stichtag 01.03.2021 besuchten laut KiBiG.Web insgesamt 74 Kinder den Kindergarten St. Wolfgang. Davon hatten 54 Kinder ihren Wohnsitz in Rudelzhausen. Der gemeindliche Anteil liegt also bei 54/74. Der von der Gemeinde im letzten Jahr de facto angewandte neue Vertragsentwurf sieht vor, dass sich der gemeindliche Defizitanteil wie folgt berechnet:

*Gesamtdefizit x Anteil Kinder aus dem Gemeindegebiet x 80 %*

Den Letztanteil von 80 % hat man aus dem Altvertrag übernommen.

Für 2021 würde sich nach dieser Formel folgender Defizitzuschuss der Gemeinde Rudelzhausen an St. Wolfgang berechnen:  $51.712,17 \text{ EUR} \times 54/74 \times 80 \% = 30.188,73 \text{ EUR}$   
Unter Berücksichtigung des 2021 gewährten Abschlags auf den Defizitzuschuss in Höhe von 10.000 EUR ergäbe sich eine Nachzahlung von 20.188,73 EUR an St. Wolfgang.

Um die finanzielle Lage von St. Wolfgang ein wenig zu verbessern, könnte die Gemeinde den Letztanteil der Defizitbezuschung von 80 % auf einen höheren Prozentsatz bzw. bis zu 100 % erhöhen. Es würde aber stets dabei bleiben müssen, dass die Gemeinde Rudelzhausen auch wirklich nur die Plätze für die Kinder aus dem eigenen Gemeindegebiet bezuschusst. Mit der Formel

*Gesamtdefizit x Anteil Kinder aus dem Gemeindegebiet x 100 %*

ergäbe sich für 2021 folgende Defizitbezuschung durch die Gemeinde Rudelzhausen an St. Wolfgang:  $51.712,17 \text{ EUR} \times 54/74 \times 100 \% = 37.735,91 \text{ EUR}$   
Unter Berücksichtigung des 2021 gewährten Abschlags auf den Defizitzuschuss in Höhe von 10.000 EUR ergäbe sich eine Nachzahlung von 27.735,91 EUR an St. Wolfgang. Dies wäre das Höchstmaß der zulässigen Defizitförderung seitens der Gemeinde Rudelzhausen. Ob dies so kommt bzw. wie hoch der Förderanteil der Gemeinde am Defizit sein wird, ist eine politische Entscheidung des Gemeinderats.

#### Absolute Höchstgrenze der Förderung:

Im neuen Vertragsentwurf aus dem Jahr 2021 wurde der absolute Höchstbetrag der gemeindlichen Defizitbezuschung auf 50.000,00 EUR festgelegt. Die Etablierung einer absoluten Höchstgrenze fehlte im Altvertrag, musste aber laut der Kommunalaufsicht aufgenommen werden. Nachdem der Vertrag nicht zustande kam und die Defizitbezuschung per jährlichem Einzelbeschluss gewährt wird, ist der absolute Höchstbetrag de facto Makulatur. Die Förderhöchstgrenze wäre für 2021 überdies gar kein Problem, siehe die obigen Zahlen, die selbst bei einer 100%igen Übernahme des Rudelzhausener Anteils durch die Gemeinde mit ca. 37.700,00 EUR noch weit unter 50.000,00 EUR liegen. Für eine Ausweitung der absoluten Förderhöchstgrenze gibt es bis auf Weiteres keine Veranlassung.

#### Etatplanung 2022:

Die Zahlen werden seitens der Kirchenstiftung in der Sitzung vorgestellt. Um eine genaue Berechnung – auch des Defizits – kann es dabei noch nicht gehen, da es sich um Planzahlen

handelt. In der Sitzung kann hierzu lediglich die angemessene Höhe eines Abschlags auf die Defizitbezuschung 2022 festgelegt werden. Das von der Kirchenstiftung erwartete Gesamtdefizit liegt bei 62.000,00 EUR.

#### Auflagen und Nebenbestimmungen zum Defizitzuschuss:

Es wäre auch denkbar, der Kirchenstiftung für St. Wolfgang mehr wirtschaftliche Pflichten im Rahmen der gemeindlichen Defizitbezuschung aufzuerlegen. Dies wäre über Nebenbestimmungen bzw. Auflagen zum gemeindlichen Förderbescheid möglich und zulässig. In diese Richtung könnte insbesondere bei einer Erhöhung des Fördersatzes von 80 % auf ggf. 100 % des Rudelzhausener Anteils gedacht werden. Als Nebenbestimmungen kämen z. B. Vorgaben zu Inventarisierungs- und Ausschreibungspflichten, zur Vergütung des Personals, zum Abschluss von Versicherungen, der Aufnahme auswärtiger Kinder und dgl. in Frage. Der Staat (sowohl der Bund als auch die Länder) handhabt dies bei seinen institutionellen Förderungen von Einrichtungen seit jeher über die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung“ (ANBest-I). An den Vorgaben könnte sich die Gemeinde entsprechend orientieren. Auch der entworfenen, nicht zustande gekommene Defizitzuschussvertrag hatte einschränkende Bestimmungen. Ob und wie die Gemeinde für die Zukunft mit Nebenbestimmungen zur Defizitbezuschung arbeitet, ist eine politische Entscheidung des Gemeinderats. Eine Entscheidung hierzu erfolgt in einer zukünftigen Sitzung.

#### Vorstellung der Zahlen durch die Kirchenstiftung Rudelzhausen:

Als Vertreter der Kirchenstiftung ist Christian Priller in der Sitzung anwesend und erläutert die vorgelegten Zahlen für den Pfarrkindergarten St. Wolfgang. Er führt sinngemäß Folgendes aus:

Zunächst geht er auf das Jahresergebnis 2021 ein. Der Kindergartenbetrieb läuft in Sachen Personal und Kosten weitgehend stabil, allerdings mit einem steigenden Kostendefizit. Der Personalschlüssel liegt zwischen 9,3 und 9,5 und ist damit im guten Bereich. Das Defizit entsteht laut Priller, weil der Staat seine Förderungen nicht an die Lohn- und Preisentwicklung gekoppelt hat. Im ausgewiesenen Betriebskostendefizit sind keine investiven Geschäftsvorfälle enthalten. Die Kirchenstiftung selbst hat kein Eigenkapital übrig, um das entstandene Defizit auszugleichen. Es muss ggf. über eine Zwischenfinanzierung des eigenen Defizitanteils nachgedacht werden.

Dann äußert sich Priller zu den Planzahlen für 2022. Es wurde vorsichtig kalkuliert. Bezüglich der Lohnsteigerungen ist noch keine belastbare Datengrundlage vorhanden; hier wurde mit einer Steigerung von 2 bis 3 % gerechnet. Bei den Sachkosten wurde mit hohen Steigerungen geplant. Insbesondere bei den Energiekosten besteht eine große Planungsunsicherheit.

Zu den Kita-Gebühren sagt Priller, dass schrittweise Erhöhungen kommen müssen. Auch die bisher praktizierte Angleichung der Kita-Gebühren des Pfarrkindergartens an die Gebühren des Gemeindecindergartens müsse kritisch hinterfragt und ggf. aufgegeben werden. GR Lambert sagt hierzu, dass die Nivellierung der Gebühren beider Einrichtungen erst seit ca. zehn Jahren bestehe und jederzeit aufgegeben werden könne. Der Erste Bürgermeister führt aus, dass die Stadt Mainburg keinen Defizitzuschuss an St. Wolfgang bezahlen will. Die Stadt will sich keinen Bezugsfall für die Einrichtungen in ihrem eigenen Gebiet schaffen. Diese müssten sich selbst tragen. Auf Nachfrage von GR Roßmann erklärt Priller, dass bei den Förderungen der anderen Gemeinden nach dem BayKiBiG kein Spielraum für Erhöhungen besteht. Die Förderraten sind vom Staat festgelegt.

GR Dr. Müller fragt, wieso die Kirche nicht den 20%igen Anteil am Defizit tragen könne. Sie will wissen, woher das Geld des Eigenanteils am Defizit bisher kam und ob nicht das Bistum Regensburg einen Anteil übernehmen könnte. Auch GR Brunner versteht nicht, warum das Bistum sich finanziell nicht beteiligt. Zu Letzterem antwortet der Erste Bürgermeister, dass die

Kita-Betreuung eine gemeindliche Aufgabe sei und im Bistum sehr viele kirchliche Kita-Einrichtungen bestehen, sodass eine Beteiligung des Bistums ausscheide. Priller führt aus, dass die Kirchenstiftung selbst kein Eigenkapital habe und das Defizitniveau in früheren Jahren deutlich niedriger lag. Außerdem habe die Gemeinde früher teilweise 100 % des Defizits übernommen. GR Lambert fragt, wie die Kirchenstiftung das nicht von der Gemeinde übernommene Defizit für den Mainburger Anteil decken will. Er ergänzt, dass die Gleichbehandlung des Rudelzhausener und des Mainburger Anteils wichtig sei. Die Kirchenstiftung müsste für Letzteren eigentlich höhere Gebühren verlangen. Priller sagt, dass bisher nur eine Zwischenfinanzierung angedacht sei. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Defizitdeckung nur über Gebührenerhöhungen finanziert werden könne. GR Forster sieht eine Zwischenfinanzierung kritisch und sagt, dass die Kirche einfach das eigene Haushaltsvolumen erhöhen müsste. Priller entgegnet, dass die Kirche nur den Haushalt für den Pfarrkindergarten führt. Einen separaten Stiftungshaushalt gab es noch nie. Bei den Kosten für den Pfarrkindergarten seien die Verwaltungsleistungen noch gar nicht enthalten. Auf Nachfrage von GR Neumeier sagt Priller, dass noch kein Plan zur Finanzierung von etwaigen Zwischenkrediten existiert.

GR Roßmann sagt, dass die Gemeinde den Kindergartenbetrieb übernehmen müsste, wenn er nicht mehr von der Kirchenstiftung getragen würde. Vor diesem Hintergrund sei er eindeutig für die Übernahme von 100 % des Defizits für den Rudelzhausener Anteil durch die Gemeinde. Er findet es schade, dass sich die Stadt Mainburg nicht am Defizit beteiligen will. Er fragt nach der Historie, weshalb nicht von Anbeginn Defizitvereinbarungen mit den anderen Kommunen geschlossen worden seien. Priller verweist auf die lange Zeit der Anwendung des alten Defizitvertrags mit der Gemeinde Rudelzhausen seit den frühen 1990ern. GR Lambert sagt, dass die Vorgaben für den Altvertrag damals vom Bistum gekommen seien und kein wirklicher Verhandlungsspielraum bestanden habe. Insbesondere wurden damals keine Mitspracherechte der Gemeinde bei der Wirtschaftsführung des Pfarrkindergartens vereinbart. Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt Priller, dass die Kita-Gebühren in Rudelzhausen im Vergleich mit Mainburg und anderen Kommunen das niedrigste Niveau aufweisen. In Mainburg liegen die monatlichen Gebühren teilweise bei 200,00 EUR und damit deutlich höher als in der Gemeinde Rudelzhausen. GR Roßmann sagt, dass eine Subventionierung des Mainburger Anteils am Pfarrkindergarten St. Wolfgang durch die Gemeinde Rudelzhausen vermieden werden müsste. Hierzu müssten für die Mainburger Kinder höhere Gebühren verlangt werden, was aber rechtlich kaum haltbar sei.

**Beschluss 1:**

Der Defizitzuschuss der Gemeinde Rudelzhausen für den Pfarrkindergarten St. Wolfgang für 2021 wird mit  
 $51.712,17 \text{ EUR} \times 54/74 \times 100 \% = 37.735,91 \text{ EUR}$  berechnet.

Die Nachzahlung berechnet sich abzüglich des gewährten Abschlags:  
 $37.735,91 \text{ EUR} - 10.000,00 \text{ EUR} = 27.735,91 \text{ EUR}$

**Ergebnis: 14 : 0****Beschlussbuchnummer 184 / 2022**

**Beschluss 2:**

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt für den Pfarrkindergarten St. Wolfgang für 2022 einen Abschlag in Höhe von 20.000,00 EUR auf den Defizitzuschuss.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 185 / 2022**

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer

Internetversion